

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Abbau statt Ausbau – Hamburger Sicherheitsgesetze müssen umfassend evaluiert werden!

In den letzten fünf Jahren sind die Sicherheitsgesetze in der gesamten Bundesrepublik erheblich ausgebaut worden. Auch in Hamburg wurden mit der Reform der Hamburgischen Polizeigesetze (SOG und PolIDVG) in 2019 und des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in 2020 die Befugnisse der Sicherheitsbehörden erheblich ausgeweitet.

Inwieweit sich die bisherigen und neu verankerten Befugnisse bewährt haben, lässt sich nicht bewerten, denn weder der Hamburger Senat noch die Behörde für Inneres und Sport haben einen quantitativen Überblick über die Anwendung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden. Es fehlt damit an einer Tatsachengrundlage, um die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Befugnisse, insbesondere derer, die mit der vergangenen Reform neu eingeführt wurden, überhaupt beurteilen zu können. Wie die Große Anfrage zu den Maßnahmen nach dem neuen Hamburger Polizeigesetz (Drs. 22/5324) ergeben hat, ist der Senat beziehungsweise die Behörde weder in der Lage, Angaben zur Häufigkeit noch zu den Rahmenumständen (etwa Gründe für die Maßnahme, gerichtliche Überprüfungen, Ergebnisse oder Ähnliches) zu machen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine qualifizierte Evaluation der Sicherheitsgesetze nicht möglich.

Dabei ist die Evaluation der Sicherheitsgesetze zuallererst eine juristische Notwendigkeit: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, gesetzliche Eingriffsbefugnisse auf das notwendige Maß zu beschränken. Zudem dient eine Evaluation der Sicherheitsgesetze dazu, die Funktionalität und Effektivität der Sicherheitsbehörden sicherzustellen, denn nur wenn die Sicherheitsbehörden mit in der Praxis tauglichen Instrumenten ausgestattet sind, können sie einen sinnvollen Beitrag zu einer sicheren Gesellschaft leisten. Schließlich ist die Evaluation der Sicherheitsgesetze auch ein Ausdruck guten Regierungshandelns. Gutes Regierungshandeln setzt voraus, dass die Gesetzgeberin die intendierten und nicht intendierten Folgen von Gesetzen bereits innerhalb des Gesetzgebungsprozesses mitdenkt, nach Verabschiedung nachträglich bewertet und gegebenenfalls korrigiert.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat jüngst eine Analyse herausgegeben, mit der es die Notwendigkeit einer Evaluation der Sicherheitsgesetze zudem aus grund- und menschenrechtlicher Sicht begründet. Es fordert darin, die durch neu eingeführte Vorschriften hervorgerufenen Grundrechtsbeeinträchtigungen ins Verhältnis zu ihrer sicherheitsfördernden Wirkung zu setzen. Pflicht staatlichen Handelns und Ziel der Evaluation ist es dabei, die Grundrechtseinschränkungen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit stets kritisch zu hinterfragen.

Um der hohen Verantwortung, die die Legislative für die gesetzliche Legitimation von Grundrechtseingriffen durch die Sicherheitsbehörden trägt, Rechnung zu tragen, ist daher eine umfassende Evaluation der entsprechenden Gesetze erforderlich.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. alle Hamburger Sicherheitsgesetze, insbesondere und vorrangig das hamburgische Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei und das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz einer umfassenden wissenschaftlichen Evaluation zu unterziehen. Die Evaluation soll wissenschaftlich interdisziplinär erfolgen und sowohl juristisch-normative als auch sozialwissenschaftlich-empirische Methoden umfassen und dabei insbesondere die grund- und menschenrechtliche Perspektive berücksichtigen. Der Evaluationsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2022 zu berichten.